

Themen in dieser Ausgabe

Seite

- 1 497. Annaberger KÄT

- 2 497. Annaberger KÄT: Programm fabulix: Filme, Tickets

- 3 TA-Thema
OB-Stammtisch in Buchholz
Städtebautag in Buchholz

- 4 Stadtratssitzung 27.4.2017:
neue Polizeiverordnung,
neue Grünanlagensatzung,
Situation Asyl, Wanderwegenetz

- 5 Polizeiverordnung

- 6 Polizeiverordnung

- 7 Polizeiverordnung

- 8 Polizeiverordnung

- 9 Polizeiverordnung
Grünanlagensatzung

- 10 Grünanlagensatzung

- 11 Grünanlagensatzung
Termine Stadtrat, Ausschüsse

- 12 Haushaltssatzung 2017

- 13 KÄT-Polizeiverordnung

- 14 Jugend, Kultur, Museen

- 15 Sport, Senioren, Theater

- 16 Ortsteile im Blickpunkt

Geschichte und Jubiläen

von Heimatforscher Frank Dahms

- 02.06.1367 Ersterwähnung von Cunersdorf im Begnadigungsbrief von Karl IV.
- 08.06.1742 Johann Christoph von Naumann in Dresden gestorben, Baumeister des Annaberger Rathauses
- 13.06.1837 Bernhard Freund in Buchholz geboren, Ehrenbürger von Buchholz, Freimaurer, Kaufmann
- 13.06.1927 Grundsteinlegung für den Bau des Geyersdorfer Rathauses
- 16.06.1582 Valten Hanffstengel in Annaberg gestorben, Chronist, Bürgermeister
- 19.06.2002 Letzter Unterrichtstag in der Grundschule Frohnau
- 22.06.1852 August Julius Alfred Gräfe in Annaberg geb., Kaufmann, Stadtrat, Landtagsabgeordneter, Freimaurer



497 Jahre Annaberger KÄT vom 16. bis 25. Juni 2017

Vom 16. bis zum 25. Juni 2017 bietet die KÄT erneut einen tollen Mix aus spektakulären Fahrgeschäften, Familienangeboten und Leckerbissen. Am 16. Juni um 17.00 Uhr wird die KÄT am „Laser-pix“ mit Hitradio RTL eröffnet. Danach können Besucher bis 18.00 Uhr den „Doppeldecker“ nutzen. Das heißt: Einmal zahlen und zweimal fahren. Ab 22.00 Uhr dürfen sich die Gäste auf STEREOACT freuen. Zur Lady-Night am 19. Juni zahlen Damen und Männer, die feminin aussehen von 19.00 bis 23.00 Uhr nur halbe Preise. Zum Familientag am 21. Juni gibt es ermäßigte Preise und ab 17.00 Uhr das große Maskottchentreffen. Der 22. Juni ist von 10.00 bis 12.00 Uhr Menschen mit Behinderung vorbehalten. Am 24. Juni verzaubert das Feuerwerk „Sinfonie der Farben“ ab 22.30 Uhr den Himmel über unserer Stadt. Auch 2017 warten zahlreiche Attraktionen und Neuheiten auf die Besucher. Eine Europa-Premiere ist das „Laser pix“. Das interaktive Shooter-Geschäft ist erstmals auf der Annaberger KÄT zu erleben. Einen tollen Kick bietet das „Infinity“ mit 65 m Flughöhe und einem Flugradius von 61 m. Es ist das höchste mobile Loopingkarussell der Welt und das einzige seiner Art. Drei Gondeln drehen sich mit 125 km/h um 360 Grad und erreichen dabei fast die fünffache Erdanziehungskraft. Die Achterbahn „Crazy Mouse“ bietet mit drehbaren Gondeln Spaß für die ganze Familie. Das neue Laufge-

schäft „Freddys Company“ lädt zu einer spannenden Tour „auf dem Schrottplatz“ ein. Nichts für schwache Nerven ist das Geisterdorf, eine Neuheit mit „echten“ Gruselfiguren. Neu ist der „Chaos-Airport“. Auf einem Hindernisparcours erwarten die Besucher aufregende Effekte. Tolle Ausblicke und Lichteffekte gibt es auf dem 45 m hohen Riesenrad. Action und Spaß sind auch auf den traditionellen Geschäften Sound-Machine, Break Dance und Magic mit ihren mehrdimensionalen Drehungen garantiert. Für Familienspaß ist auf dem Auto-Scooter Top-Car, der Riesen-Euro-Rutsche und im „Musikpalast“ bestens gesorgt. Kinder dürfen sich u. a. auf den Baby-Flug, das Balluna, den Super-8-Truck, das Sportkarussell und die Bimmelbahn freuen. Possierliche Nager sind in der „Mäusestadt“ zu bewundern. Süße Leckereien wie Krapfen und Crêpes, Lebkuchenherzen und gebrannte Mandeln, Softeis und Zuckerwatte erfreuen den Gaumen auf der KÄT. Deftige Speisen wie Gegrilltes und Pizza, Langos und Fischspezialitäten sorgen für vielfältigen Genuss. Zahlreiche Biergärten laden auf dem gesamten KÄT-Gelände zum Verweilen ein. Neu ist das italienische Dorf „Bella Italia“. Gegenüber der Festhalle sorgt es für südliches Flair. Dort lädt am 16. Juni ab 22.00 Uhr eine große KÄT-Eröffnungsparty ein. Für den richtigen Sound sorgen dabei die „No Twins“ und STEREOACT.

Adressen und Informationen

Stadt Annaberg-Buchholz,
Markt 1, Tel.: 425-0; Fax: 425 202, 425 140

Öffnungszeiten Bürgerzentrum:

Mo. - Do. 09.00 - 18.00 Uhr

Fr., Sa. 09.00 - 12.00 Uhr

übrige Fachbereiche und Sachgebiete:

Di. 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr

Do. 13.00 - 16.00 Uhr

Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

Partnerstädte: Weiden, Chomutov, Paide

Stadtwerke Annaberg-Buchholz GmbH
und Energie AG, Robert-Schumann-Str. 1
Tel. 56 13-0, Fax 56 13 15

Telefon Störmeldungen:

Strom: 56 13 23

Gas: 56 13 33

Fernwärme: 56 13 43

Erzgebirge Trinkwasser GmbH ETW
Rathenastr. 29, Tel. 138-0, Fax 42162

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau-
und Sehmetal“, Talstraße 55, 09488
Thermalbad Wiesenbad, OT Schönfeld
Tel. 5002-0, Fax 5002-40

Städtische Wohnungsgesellschaft mbH,
Rathausplatz 1 (Stadtteil Buchholz)
Tel. 6770-0, Fax 677 015

Gemeinnützige Wohn- und Pflegezentrum
Annaberg-Buchholz GmbH
Wohngebiet Adam Ries 23,
Tel. 135-0, Fax 135 500

EKA Erzgebirgsklinikum Annaberg gGmbH,
Chemnitzer Str. 15,
Tel. 80-0, Fax 80 4008

Rettungsleitstelle:
Str. der Freundschaft 11
Tel. 23163, 19222

Notrufe:

Polizei: 110

Feuerwehr/ Rettungsdienst: 112

tel. Seelsorge: 08001110111, 08001110222

Impressum

Herausgeber: Stadt Annaberg-Buchholz,
Markt 1, 09456 Annaberg-Buchholz

Druck: ERZDRUCK GmbH Vielfalt in Medien
Gewerbering 11, 09456 Annaberg-Buchholz
Tel. 64090, Fax 63400
E-Mail: annaberg@erzdruck.de

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes
ist Oberbürgermeister Rolf Schmidt

Informationen im redaktionellen Teil:
Stadt Annaberg-Buchholz
Pressestelle, Matthias Förster
PF 100 232, 09442 Annaberg-Buchholz,
Tel. 425 118, Fax 425 140
matthias.foerster@annaberg-buchholz.de

Anzeigensatz: Schiewick Etiketten
Buchenstraße 1, 09456 Annaberg-Buchholz
Tel. 608574, Fax: 03722/5992482
E-Mail: werbefritzen@etiketten-schiewick.de

Anzeigenakquise: Renate Berger,
Tel. 51546, 64159

Internet: www.annaberg-buchholz.de
Fotos/Grafik: M. Förster,

497 Jahre Annaberger KÄT: Glanzlichter und Angebote

Jeweils freitags und samstags sowie zum
Familientag dürfen sich Besucher dort auf
Musik und gute Unterhaltung durch DJ
Klimperkiste freuen.

Am 21. Juni sind Maskottchen aus Sachsen,
Deutschland und Europa mit „KÄTI“ ab
17.00 Uhr zum Maskottchen-Treffen auf die
KÄT eingeladen. Interessierte Maskottchen,
die gern teilnehmen wollen, wenden sich
an Herrn Till Schwabe, Tel. 0171 7940273,
E-Mail: info@tanzbar-sw.de.

Als Plüschtier sind KÄTI sowie weitere Mit-
bringsel am Souvenir-Stand der KÄT sowie
in der Tourist-Information, Buchholzer
Straße 2 erhältlich.

Seit diesem Jahr sind alle Information zur
Annaberger KÄT auch in einer kostenlosen
App verfügbar. Unter dem folgenden Link
gelangt man direkt zur App im jeweiligen
Store: kaet.chayns.net/app

Und sollte das sogenannte „KÄT-Wetter“
Einzug halten, sind auch in diesem Jahr
wieder kostenlose Regenponchos in der
Kätwache erhältlich.

Angebote und Glanzlichter:

16.6. 17.00 - 18.00 Uhr KÄT-Auftakt mit
Hitradio RTL am „Laser-Pix“,
„Doppeldecker“ für Besucher:
einmal zahlen, zweimal fahren



20.00 Uhr Eröffnungsparty im italien.
Dorf mit No Twins und STEREOACT

17.6. 14.30 traditioneller Schützenauf-
marsch am Schutzteich

19.6. 19.00 - 23.00 Uhr Lady-Night: Halbe
Preise für Damen u. feminine Männer

21.6. Familientag mit ermäßigten Preisen
17.00 Uhr großes Maskottchentreffen

24.6. 22.30 Uhr großes Kätfeuerwerk
„Sinfonie der Farben“

Öffnungszeiten:

Fr. 16.6. 17.00 - 24.00 Uhr

Sa. 17.6. 13.00 - 24.00 Uhr

So. 18.6. 13.00 - 23.00 Uhr

Mo.-Do. 19.6.-22.6. 14.00 - 23.00 Uhr

Do. 22.6. 10.00 - 12.00 Uhr

Sonderöffnung: Menschen mit Behinderung

Fr. 23.6. 14.00 - 24.00 Uhr

Sa. 24.6. 13.00 - 01.00 Uhr

So. 25.6. 13.00 - 21.00 Uhr

KÄT-Informationen online

Nutzen Sie dazu folgende Portale:

Internet: www.annaberg-buchholz.de/kaet

KÄT auf Facebook:

www.facebook.de/annaberger.kaet

KÄT auf Instagram:

www.instagram.com/annaberger_kaet

KÄT-Trailer 2017:

www.youtube.com/watch?v=Sl6w1QWZjo



Filmprogramm für „fabulix“ steht - Ticketverkauf

Das Filmprogramm für das 1. Internationale
Märchenfilm-Festival „fabulix“ steht. Vom
23. bis zum 27. August 2017 dürfen sich
Einwohner und Gäste auf die bunte Welt
verschiedener Märchenfilm-Kategorien
freuen. Den Auftakt macht die Premiere des
Films „Kronprinz“ am 23. August. Er wurde
noch nie deutsch synchronisiert. Eine
weitere, deutschsprachige Premiere sind
„Die sieben Raben“. Vom MDR kommen
„Die kleine Meerjungfrau“ sowie „Prinz
Himmelblau und Fee Lupine“. Legendäre
DEFA-Klassiker sind „Die goldene Gans“
und „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“.
Als neue deutsche Filme stehen u. a. „Das
kalte Herz“ und das „Mitmachkino -
Aschenbrödel und der gestiefelte Kater“,
an internationalen Filmen z. B. „Die zwölf

Monate“ und „Ronja Räubertochter“ auf
dem Programm. In der Kategorie Zeichen-
trickfilm/Animation dürfen sich Zuschauer
z. B. auf den Film „Der kleine Prinz“ freu-
en. Die Organisatoren vom Kinderfilm-
festival Schlingel stellen u. a. die Anima-
tions-Kurzfilme der DEFA „Der arme
Müllerbursche und sein Kätzchen“ sowie
„Alarm im Kasperletheater“ zur Verfügung.

Tickets können in der Tourist-Information
Buchholzer Straße 2, Tel. (03733) 19433,
über die Homepage www.fabulix.de sowie
auf einer speziellen Fabulix-APP, die unter
fabulix.chayns.net/app in den Stores
verfügbar ist, bestellt bzw. gekauft werden.
Weitere Infos zu Filmen und Spielorten:
www.fabulix.de/filme

Koordinierter Bau der Wilischstraße, Illegales Parken auf dem Marktspiegel gerügt

Der Bau der Wilischstraße und das Parken am Markt bildeten zentrale Themen der Sitzung des Technischen Ausschusses am 4. Mai. Sachgebietsleiter Christian Uhlig erläuterte den Stadträten dabei die geplanten Baumaßnahmen an der Wilischstraße. In diesem Jahr ist vorgesehen, einen Abschnitt zwischen Kurze Straße und Efeuweg zu erneuern. Die Stadt arbeitet dabei eng mit dem Abwasserzweckverband, der Erzgebirgischen Trinkwasser GmbH sowie den Stadtwerken Annaberg-Buchholz zusammen. Sämtliche Baumaßnahmen werden entsprechend koordiniert. Nach den Tiefbauarbeiten wird im Auftrag der Stadt eine neue Straßendecke aufgezo-gen. Im kommenden Jahr ist ein Abschnitt zwischen Efeuweg und Annenstraße vorgesehen. Bis

Anfang Mai 2019 sind Restarbeiten zur Verlegung von Erdkabeln sowie an der Kreuzung Annenstraße/Wilischstraße vorgesehen. Der Technische Ausschuss vergab den Straßenbau an die Gernot Zimmermann GmbH & Co. KG. Anwohner wurden im Vorfeld zum Bauvorhaben informiert.



- Harsch kritisierte Stadtrat Günter Hartmann das unberechtigte Parken von Fahrzeugen auf dem Marktspiegel. Dagegen müsse etwas unternommen werden. Er schlug Absperrerelemente am Rand des Marktspiegels und schärfere Kontrollen der Polizei vor. OB Rolf Schmidt bestätigte, dass durch dieses illegale Parken Stadtverkehrsbusse stark behindert werden. Er schlug vor, das Parken auf bzw. am Markt im Stadtrat grundsätzlich zu diskutieren.
- Angesichts einer Besichtigung durch die Stadträte berichtete der OB von der aktuellen Situation im städtischen Betriebshof. Der Kauf des ehemaligen OBI sei ein absoluter Glücksgriff gewesen. Alle Fahrzeuge, Materialien und Gegenstände seien inzwischen sehr geordnet untergebracht.

OB-Stammtisch und Tag des Städtebaus in Buchholz

„Es war eine gelungene Veranstaltung. Darauf können wir aufbauen“. So bilanzierte Jens Iser, der Vorsitzende der Bürgerinitiative „Pro Buchholz“ den Buchholzer Stammtisch mit OB Rolf Schmidt, Vertretern der Stadt sowie den Buchholzer Stadträten. Zirka 70 Interessierte hatten sich dazu am 8. Mai im Buchholzer Rathaus eingefunden. Jens Iser bilanzierte zunächst das abgelaufene Jahr. Mit dem Abriss von Gebäuden und dem Fußwegbau an der Meisterstraße, dem Baustart im Waldschlöschchenpark, der Aufstellung neuer Bänke am Rathausplatz, Maßnahmen in der Kita „Buchholzer Waldzwerge“ und in der Oberschule J. H. Pestalozzi sowie dem Bau der Einenkelstraße habe die Stadt viele Vorhaben in die Tat umgesetzt. Frau Dagmar König informierte über den aktuellen Stand bei der Rekonstruktion des Waldschlöschchenparks. Derzeit werden u.a. der Teich saniert, Stützmauern errichtet und ein begehbares Ufer geschaffen. In Kürze werden Arbeiten für einen Spielplatz, eine Rasenparterre, die Sanierung von Hang, Wegen und Geländern sowie eine Erweiterung der Skateranlage ausgeschrieben. Investitionsbedarf gibt es aus Sicht der Buchholzer im oberen Teil der Buchenstraße, auf dem Festplatz „An der Mühle“ sowie auf der Bergstraße. Ein großes Thema war der Winterdienst. Bürgermeister Thomas Proksch sagte, dass noch vor dem Sommer der letzte Winter ausgewertet werde. Ziel sei eine Art „Masterplan“, der festlege, welche Maßnahmen bei welcher Wetterlage eingeleitet werden. Dieser soll mit Bürgern und Stadträten diskutiert werden. Dazu gehöre auch die Verkehrsführung im Winter in Buchholz. Verbessert werden soll künftig

die Zusammenarbeit der Bürger mit den Buchholzer Stadträten. Vereinbart wurde, sich einmal im Quartal zu den Sitzungen der Bürgerinitiative „Pro Buchholz“ zu treffen. Einhellig versicherten die Stadträte, für Buchholz etwas bewegen zu wollen. Vieles habe man aber bereits erreicht.



Künftig haben man besonders das Zentrum, Investitionen in Gebäude sowie eine familienfreundliche Stadt im Blickfeld. OB Rolf Schmidt regte die Gründung einer „Projektgruppe Buchholz“ an, die sich künftig speziell mit der Entwicklung im Stadtteil befassen soll. Erfreulich sei z. B., dass aktuell 15 Familien Eigenheime im Wohngebiet „Heiterer Blick“ bauen wollen. Fachbereichsleiterin Christina Linke informierte, dass die Schulstandorte in Buchholz gesichert seien, Geburtenziffern nach oben gehen und es in Buchholz mit Kita, Hort und Sportstätten insgesamt eine gute Infrastruktur gebe. Auch im Blick auf leer stehende Immobilien gibt es aktuell verstärkte Aktivitäten. Die Pfadfinder haben eine Vermarktungsinitiative gestartet und pflegen mit der SWA GmbH eine gute Zusammenarbeit. Außerdem machte am 13. Mai der Tag des Städtebaus auf Gebäude und Kaufobjekte im Stadtteil Buchholz aufmerksam (Foto oben).

Altersjubilare Mai

Herzlich gratulieren wir allen Altersjubilaren, die im Mai Geburtstag hatten:

100 Jahre: Walfrida Gräbner

95 Jahre: Irma Fiedler

90 Jahre: Frieder Nobis, Lieselotte Siegel, Betty Lauterbach Marianne Voigt, Helga Tuchscherer

85 Jahre: Gertraude Sagner, Inge Flohrer, Gertraude Jahn, Margarete Langer, Günter Leonhardt, Ursula Nier, Lisa Otto, Lisa Schulze, Lisa Busch, Hannelore Seidel, Elisabeth Schulz, Manfred Weiser, Jutta Nitsch

80 Jahre: Ingeborg Tönjes, Theo Schirmer, Judith Roscher, Rosemarie Oettel, Rita Poll, Gerhild Leupold, Gerd Knüpfer, Joachim Kunz, Elvi Hähnel, Annerose Beier, Gotthard Siegel, Ursula Fischer, Dorle Wohlrab, Ruth Stoll, Erika Richter, Ute Ebert, Hellmut Kreher, Johannes Amende, Renate Teucher, Hilda Langer, Gisela Bäßler

75 Jahre: Rolf Trübenbach, Karin Küchler, Manfred Beck, Annerose Michael, Hans-Joachim Markwart, Monika Hauschild, Helga List, Gerhard Kies, Friedbert Neubert, Bernd Jacob, Rosmarie Baldzuhn, Gudrun Grunze, Renate Krause, Gert Rother, Karin Franke

Altersjubilare sind Bürger, die das 75., 80., 85., 90., 95., 100. und jedes weitere Lebensjahr vollendet haben. Im Bürgerzentrum können Bürger ggf. der Veröffentlichung widersprechen. Tel. (03733) 425-0, buergerzentrum@annaberg-buchholz.de



Stadtratssitzung am 27. April: Polizeiverordnung, Grünanlagen, Wanderwege

Eine überarbeitete Polizeiverordnung, eine neue Grünanlagensatzung, das regionale Wanderwegenetz sowie ein Bericht zum Thema Asyl bildeten Schwerpunkte der Sitzung des Stadtrates am 27. April 2017. Außerdem wurden die Stellungnahme der Stadt zum Jugendhilfeplan des Landkreises, die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft, die Vergabe von Bauleistungen sowie die Annahme von Spenden durch den Stadtrat beraten bzw. beschlossen.

Städtische Polizeiverordnung

Der Neuerlass der städtischen Polizeiverordnung macht sich aus verschiedenen Gründen notwendig. Nach jeweils zehn Jahren sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben neue Polizeiverordnungen zu erlassen. In die neue Verordnung wurde in § 5 ein Verbot für Einweggeschirr eingearbeitet. Es betrifft die Abgabe von Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien. Für Speisereste und Abfälle sind geeignete Behälter in ausreichender Zahl sichtbar bereitzustellen und bei Bedarf zu leeren. Bei Grill- und Kochfeuern wurde die zulässige Größe an handelsübliche Größen von Feuerschalen, Feuerkörben und Aztekenöfen angepasst. Geregelt wird ferner, dass leer stehende Gebäude gegen die Einnistung herrenloser Tiere, wie z. B. Ratten, Marder etc. gesichert werden müssen, wenn die Gefahr besteht, dass sich dadurch übermäßige Populationen entwickeln oder Gesundheitsschäden drohen. Verboten werden aggressives und organisiertes Betteln und diesbezügliche Täuschungen. Eingeschränkt wird der Einsatz glyphosathaltiger Herbizide sowie der Einsatz von Tausalz als Herbizid. Für Hundehalter soll der Mischplatz am Pöhlberg als Wiese mit freiem Auslauf für Hunde ausgewiesen werden. Regelungen für Feuerwerke wurden nicht aufgenommen. Es gilt das Sprengstoffgesetz. Danach dürfen Feuerwerke nur am 31.12. und 1.1. von Bürgern ohne Erlaubnis und Befähigungsschein abgebrannt werden. Weitere Regelungen gibt es in der Polizeiverordnung zu umweltschädlichem Verhalten, zum Lärmschutz und zu Ruhezeiten, zum Anbringen von Hausnummern sowie zur Beseitigung von Schnee und Eis. Der gesamte Wortlaut der Polizeiverordnung ist auf den Seiten 5 bis 9 veröffentlicht.

Neue Satzung für Grünanlagen

Einstimmig beschlossen durch den Stadtrat wurde eine neue Satzung für die städtischen Grünanlagen. Ein wesentlicher Punkt ist dabei das Alkoholverbot in den Bereichen Schutzteich, Köselitzplatz, Alter Friedhof, Altstadtterrasse und Waldschlößchenpark. Es gilt im Zeitraum vom 1. April bis zum 31.

Oktober des Jahres dienstags bis sonntags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Das Verbot gilt nicht in genehmigten Einrichtungen der Außengastronomie. Genehmigt werden in der Satzung außerdem das Grillen auf ausgewiesenen Flächen am Spielplatz im Barbara-Uthmann-Ring, auf der Halde 116 (Foto), im Waldschlößchenpark und



auf dem Grillplatz hinter dem Cunersdorfer Friedhof. Außerdem enthält die Satzung generelle Regeln zur Nutzung öffentlicher Grünanlagen. Der Wortlaut der Satzung ist auf den Seiten 9 bis 11 veröffentlicht.

Regionales Wanderwegenetz

Ohne Gegenstimme beschloss der Stadtrat, eine Studie für die Entwicklung eines regionalen Kern-Wanderwegenetzes zu unterstützen. Dazu wird eine Rahmenvereinbarung mit der Region Annaberger Land abgeschlossen. Auf diese Weise wird es möglich, das Wanderwegenetz sinnvoll auszuweisen und qualitativ weiter zu entwickeln. Im Stadtgebiet gibt es ca. 100 km Wanderwege, u. a. überregionale Fernwanderwege wie den E 3, den Wanderweg Eisenach-Budapest, aber auch den Firstenweg zum Fichtelberg. Dieses Netz soll künftig durch eine entsprechende städtische Konzeption sinnvoll mit den regionalen Wanderwegen verbunden bzw. vernetzt werden.

Aktueller Stand Asylbewerber

Carola Lange, die Koordinatorin des Unterstützerkreises Asyl, nutzte die Stadtratssitzung, um über die aktuelle Situation zu berichten. Derzeit werden dem Landkreis deutlich weniger Asylbewerber zugewiesen. Zirka 320 von ihnen wohnen in unserer Stadt. Sie kommen aus 20 Nationen. Bei der Mehrzahl handle es sich um Familien. Hinzu kommen etwa 30 unbegleitete Minderjährige. Bei etwa 25% sei davon auszugehen, dass sie in der Stadt bleiben. Aktuell arbeitet der Landkreis an einem Integrationskonzept für anerkannte Asylbewerber. Dazu gehören z. B. mehr Sprachkurse, Alphabetisierungskurse, aber auch in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung und dem CJD die Vermittlung von Arbeit und Ausbildung. Ein Eritreer habe inzwischen eine Lehrstelle, fünf Erwachsene

seien geringfügig beschäftigt. Für 2017 habe der Unterstützerkreis einen Plan aufgestellt, wie Asylbewerber besser ins städtische Leben integriert werden können, z. B. bei der Stadtreinigung, zum Tiergehege oder im Bereich der Sportvereine. Im Unterstützerkreis Asyl engagieren sich derzeit etwa 60 Bürgerinnen und Bürger. Sie helfen u. a. bei Behördengängen, reden mit Nachbarn, organisieren das Cafe International, geben Hausaufgabenhilfe, stellen Kontakte zu Vereinen her, kümmern sich um Sprachkurse und organisieren Ausflüge.

Verleihung Ehrenbürgerschaft

Angesichts herausragender Verdienste für die Schaffung von Arbeitsplätzen in unserer Stadt, hohes unternehmerisches Engagement und persönlichen Einsatz beschloss der Stadtrat, an Herrn Arthur Handtmann das Ehrenbürgerrecht der Stadt Annaberg-Buchholz zu verleihen. Unter seiner Regie ist seit 1992 aus einem ehemaligen VEB ein florierender Betrieb entwickelt worden. Derzeit arbeiten ca. 380 tarifgerecht entlohnte Mitarbeiter im Unternehmen. Das sichert vielen Familien Arbeit und Brot. Außerdem trägt die Handtmann Leichtmetallgießerei Annaberg als wichtiger Standort der Automobilbranche wesentlich zur wirtschaftlichen Stärke von Stadt und Region bei. Hervorzuheben sei bei Arthur Handtmann auch sein soziales Denken und karitatives Wirken. Die Ehrenbürgerschaft soll im Rahmen des 25. Jubiläums der Handtmann Leichtmetallgießerei Annaberg am 3. Juni 2017 in der Festhalle offiziell durch OB Rolf Schmidt verliehen werden.

Jugendhilfeplan des Landkreises

Außerdem positionierte sich der Stadtrat zum Jugendhilfeplan des Landkreises. Nur beim Kindertreff Stadtmitte und im Alten Schafstall bleibt es bei der bisherigen persönlichen Ausstattung. Andere Einrichtungen erhalten außerdem regionale Aufgaben. Stadtrat Karl-Heinz Vogel bezeichnete den Plan als verantwortungslos. Es fehle Kontinuität und Verlässlichkeit. Außerdem werde viel zu wenig im äußerst wichtigen Bereich der Schulsozialarbeit getan.

Baufträge vergeben, Spenden

Daneben vergab der Stadtrat Bauleistungen für die Sanierung von Stützmauern im Bereich Erbgerichtsstraße 9 und 11 sowie für den achten und neunten Bauabschnitt bei der Sanierung der Kindertagesstätte „Mäuseburg“ am Heimstättenweg.

• Außerdem wurde die Annahme von Spenden durch die Stadt per Beschluss vom Stadtrat bestätigt.

Polizeiverordnung der Stadt Annaberg-Buchholz gegen umweltschädliches Verhalten

und Lärmbelästigung, zur Bekämpfung von Ratten, über das Anbringen von Hausnummern und zur Beseitigung von überhängendem Schnee und Eis an Gebäuden (Polizeiverordnung)

Inhalt:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Abspritzen, Waschen von Fahrzeugen

§ 4 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 5 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken im Freien

§ 6 Tierhaltung

§ 7 Verunreinigung durch Hunde

§ 8 Herrenlose Tiere

§ 9 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

§ 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

§ 11 Lager- und Höhenfeuer

§ 11a Verbotenes Verhalten

§ 11b Öffentliche Sammlungen

§ 11c Herbizide und Tau- und Kochsalz als Herbizid

Abschnitt 3 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 12 Nachtruhe und Ruhezeiten

§ 13 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 14 Lärm aus Gaststätten

§ 15 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 16 Haus- und Gartenarbeiten

§ 17 Lärm durch Tiere

§ 18 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Weggefallen

Abschnitt 5 - Bekämpfung von Ratten

§ 20 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

§ 21 Bekämpfungsmittel

§ 22 Vorbeugung gegen Rattenbefall

§ 23 Schutzvorkehrungen

§ 24 Duldungspflicht

§ 25 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

§ 26 Ausnahmen

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

§ 27 Hausnummern

Abschnitt 7 - Beseitigung von Schnee u. Eis

§ 28 Pflichten der Gebäudeeigentümer

Abschnitt 8 - Schlußbestimmungen

§ 29 Zulassung von Ausnahmen

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 32 Inkrafttreten

Aufgrund von § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in der Sitzung vom 27. April 2017 die folgende bereinigte Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Annaberg-Buchholz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen- SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Metern. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege; insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche i. S. d. § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze. Öffentliche Einrichtung im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(4) Überhängender Schnee und Eis an Gebäuden im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere Eiszapfen oder sonstige Eisbildungen an Gebäuden sowie überhängende Schneemassen, die bei objektiver Betrachtung der Sachlage auf für jedermann zugängliche Grundstücke fallen können und von der Größe her geeignet sind, Personen zu verletzen oder bewegliche Sachen zu beschädigen.

(5) Grill- und Kochfeuer sind offene Feuer, die der Zubereitung von Speisen dienen. Kleinstfeuer sind offene Feuer in handels-

üblichen Feuerschalen bzw. Feuerkörben, Aztekenöfen u. ä. Der Durchmesser bzw. die Diagonale der maximalen Verbrennungsfläche für Kleinst-, Grill- und Kochfeuer beträgt 1 m. Lagerfeuer sind offene Feuer mit einer Verbrennungsfläche bis maximal 5 m² und einer Flammenhöhe bis zu 2 m. Offene Feuer, die größer sind als in Satz 2, sind Höhenfeuer.

(6) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushaltes anfallenden lärmeregenden Tätigkeiten, gleichgültig, ob sie innerhalb oder außerhalb des Hauses, z. B. im Hof, Garten oder in Nebengebäuden, im Handbetrieb oder unter Verwendung von Maschinen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit erheblich zu stören (z. B. Ausklopfen von Teppichen, Decken, Betten und sonstigen Gegenständen, das Hämmern, das Hacken und Sägen von Holz, das Arbeiten mit elektrischen Bohrmaschinen).

(7) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten üblicherweise anfallenden lärmeregenden Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören (z. B. maschinelle Bodenbearbeitungsgeräte, Motorsägen, Rasenmäher, Häcksler).

(8) Als bissige Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als bissig erwiesen haben,
- b. Hunde, die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen,
- c. Hunde, die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

Von dieser Verordnung ausgenommen sind Zucht, Ausbildung und zweckbestimmter Einsatz von:

- a. Diensthunden der Bundes- und Landesbehörden,
- b. Herdgebrauchshunden,
- c. Jagdhunden im Rahmen waidgerechter Jagdausübung.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Abspritzen, Waschen von Fahrzeugen

Das Abspritzen und Abwaschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt.

§ 4 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 5 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken im Freien

(1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien verarbeitet, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl sichtbar bereitzustellen und bei Bedarf zu leeren.

(2) Die Verwendung von Einweggeschirr ist für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien untersagt.

(3) Vom Verbot nach Abs. 2 können auf Antrag und unter Auflagen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 6 Tierhaltung

(1) Tiere sind unter Beachtung des Tierschutzgesetzes artgerecht und so zu halten sowie zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier so einwirken kann, dass andere Personen nicht gefährdet werden können, nicht frei umherlaufen.

(4) In der Buchholzer Straße, Wolkensteiner Straße, Großen Kirchgasse, Markt, Klosterstraße, Karlsbader Straße, im Tiergehege, auf den Wanderwegen im gesamten Naherholungsbereich „Pöhlberg“ und in öffentlichen Anlagen sind Hunde außerhalb ausgewiesener Auslauflächen (Hundewiesen) an der Leine zu führen. Dieser Leinenzwang gilt auch unmittelbar vor den Grundstücken der öffentlichen Schulen und Kindertagesstätten. Auf das Gelände von Kindertagesstätten, Grundschulen und Kinderspielflächen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 7 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf Flächen nach § 2 Abs. 1-3 oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Herrenlose Tiere

(1) Herrenlose Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

(2) Gebäude und bauliche Anlagen sind gegen herrenlose Tiere zu sichern, wenn ein Einnisten der Tiere zu übermäßiger Population führen kann oder Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder

erheblich belästigt werden.

(3) Bei der Gefahr übermäßiger Population kann die Ortspolizeibehörde gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern oder mittels Allgemeinverfügung gegenüber abgrenzbaren Bereichen der Stadt die § 20-26 dieser Verordnung auch für andere Tiere als Ratten für anwendbar erklären.

§ 9 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

(2) Jauche, Stallung und andere übelriechenden Stoffe dürfen nur an Werktagen auf Grundstücken aufgebracht werden und müssen spätestens am Folgetag eingearbeitet werden. Auf Grünland und auf anderen mit Pflanzen bestandenen Flächen dürfen vorgenannte Stoffe nur bei kühler und bedeckter Witterung ausgebracht werden, nicht an Samstagen, Sonntagen und an Werktagen vor Feiertagen.

§ 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder dort zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 soll erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

§ 11 Feuer und Feuerwerk

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer sowie Kleinstfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grill- und Feuergeräten.

(2) Für Abbrennen von Lagerfeuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist zwei Wochen vor dem Abbrennen schriftlich zu stellen. Die Erlaubnis ist kostenpflichtig und kann mit Auflagen versehen werden.

(3) Das Abbrennen von Höhenfeuern ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und Absicherung durch die Feuerwehr zulässig.

Die Erlaubnis ist ausschließlich für überkommene Brauchtumsfeuer zu erteilen und mit Auflagen zu versehen.

(4) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Das Abbrennen von Feuern und Feuerwerk kann bei Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit (z. B. extreme Trockenheit, in unmittelbarer Nähe des Waldes, in unmittelbarer Nähe von Tanklagern feuergefährlicher Stoffe, neben Bahnstrecken, in der Nähe von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeeinrichtungen usw.) untersagt werden.

§ 11a Verbotenes Verhalten

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten

1a. Betteln unter falschen Angaben, insbesondere Vortäuschen einer Behinderung, Falschangabe über Herkunft oder Lebensgeschichte, Vorgeben von Unterhaltungsverpflichtungen oder in Begleitung von Kindern oder durch Kinder oder mit Tieren, ohne dass die erforderlichen sowie vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden,

1b. In Banden organisiertes Betteln
2. der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser auf Grund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,

3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,

4. Verrichten der Notdurft,

5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,

6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse. Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt und sind zu beachten.

§ 11b Öffentliche Sammlungen

(1) Die von privaten und karitativen Betreibern durchgeführten Sammlungen müssen vor Beginn dieser bei der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

(2) Die Verteilung von Sammelbehältnissen darf nicht im öffentlichen Raum erfolgen. Die Straßen-, Verkehrs- und Sondernutzungsrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt und sind zu beachten.

§ 11c Herbizide und Tau- und Kochsalz als Herbizid

(1) Die Verwendung von Tau- und Kochsalz zur Bekämpfung von Unkraut auf für Dritte oder Tiere zugängliche Flächen ist verboten.

(2) Herbizide dürfen ausschließlich im Rahmen und unter Beachtung ihrer zugelassenen Anwendungshinweise verwendet werden. Insbesondere bei glyphosathaltigen Herbiziden ist es verboten:

1. Für Streichverfahren bestimmte Herbizide zu sprühen,
 2. Verwendung auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Splitt, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht,
 3. Verwendung auf unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht.
- (3) Zum Nachweis sind die Typenschilder und Anwendungshinweise von verwendeten Herbiziden mindestens 6 Wochen nach Verwendung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Abschnitt 3 - Schutz gegen Lärmbelästigung § 12 Nachtruhe und Ruhezeiten

(1) Die Nachtruhe ist werktags auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr festgelegt. Ruhezeiten sind auf die Zeit von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe und samstags von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr festgelegt. Alle Handlungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe oder die Ruhezeiten zu stören, sind verboten.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes. Darüber hinaus kann die Ortpolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit oder der Ruhezeit im öffentlichen Interesse geboten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 13 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung

dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden (z.B. auch Benutzung von Handylautsprechern, Mobillautsprechern etc. in der Öffentlichkeit).

(2) Besondere Rücksicht bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Geräte und Instrumente ist während der Nachtzeit, der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen zu nehmen.

(3) Abs. 1 gilt nicht: 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, 2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(4) Die Ortpolizeibehörde kann auf Antrag von den Bestimmungen des Abs. 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 14 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 15 Lärm von Sport- und Spielplätzen

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benutzt werden. Die Sportanlagen im Barbara-Uthmann-Ring, am Kunzeplatz sowie die Skater-Bahn können zur Sommerzeit bis 22.00 Uhr benutzt werden.

§ 16 Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nur im ortsüblichen Umfang ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie werktäglich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen diese Arbeiten nicht ausgeführt werden. Außerdem dürfen diese Haus- und Gartenarbeiten an Samstagen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr nicht ausgeführt werden.

§ 17 Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

§ 18 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, am Samstag zwischen 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

Abschnitt 4 – Weggefallen

Abschnitt 5 - Bekämpfung von Ratten

§ 20 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften sind, wenn sie Rattenbefall feststellen, zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Ortpolizeibehörde und zur Bekämpfung des Rattenbefalls verpflichtet. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis der Rattenbefall beseitigt ist.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke innerhalb geschlossener Ortschaften ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 21 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 22 Vorbeugung gegen Rattenbefall

Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Unrat, die einen Rattenbefall begünstigen, sind vor der Bekämpfung zu entfernen. Nach Beendigung der Bekämpfung müssen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch baulicher Art getroffen werden, die einem Neubefall entgegenwirken.

§ 23 Schutzvorkehrungen

(1) Bekämpfungsmittel (Giftstoffe, Fallen etc.) sind so anzuwenden, dass Menschen, Tiere und die Umwelt nicht gefährdet werden. Köderstationen ausgelegt werden. Anfallende Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste sind nach Beendigung der Bekämpfung ordnungsgemäß zu beseitigen und zu entsorgen.

(2) Während der Anwendung von Bekämpfungsmitteln müssen auffallende Warnzettel

auf die Bekämpfung hinweisen, die Warnung muss den Namen des Anwenders, das Datum des Beginns und bei Verwendung von Giftpräparaten, den Namen des Wirkstoffes sowie das Gegenmittel bei Vergiftungen enthalten. Nach Beendigung der Bekämpfung sind alle Warnzettel wieder abzunehmen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 20 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 24 Duldungspflicht

(1) Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Bei einer nach § 25 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung haben auch nicht nach § 20 Verpflichtete das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 25 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 20 Verpflichteten für die ganze Stadt Annaberg-Buchholz oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 20 Verpflichteten zu tragen.

§ 26 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen nachweislich selbst ausführen lässt.

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern § 27 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der, der Straße

zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 - Beseitigung von Schnee u. Eis § 28 Pflichten der Gebäudeeigentümer

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Gebäuden auf oder an für jedermann zugänglichen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Gebäude bei Notwendigkeit täglich auf überhängende Schneemassen und Eis zu kontrollieren und erforderlichenfalls unverzüglich deren Entfernung mit allen erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Abschnitt 8 – Schlußbestimmungen § 29 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen abspritzt oder abwäscht,
2. entgegen § 4 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält oder nicht bei Bedarf leert,
- 3a. entgegen § 5 Abs. 2 Einweggeschirr verwendet,
- 3b. gegen eine Auflage einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 handelt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
5. entgegen § 6 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 6 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder entgegen § 6 Abs. 4 Hunde nicht anleint,
7. entgegen § 7 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
8. herrenlose Tiere entgegen § 8 füttert,
- 8a. Gebäude nicht gegen ein Einnistern

sichert, wenn dies zu übermäßiger Population führen kann oder Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden können,

8b. gegen die § 20-26 im Sinne der Nummern 30-34 verstößt, wenn die § 20-26 ihm gegenüber für andere Tiere für anwendbar erklärt wurden,

9. entgegen § 9 übelriechende Gegenstände und Stoffe ablagert, verarbeitet oder befördert,

10. entgegen § 10 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt,

11. entgegen § 11 Lager- und Höhenfeuer ohne Erlaubnis oder so abbrennt, dass Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt werden,

12. entgegen § 12 Abs. 1 die Nachtruhe oder die Ruhezeiten stört,

12a. entgegen § 11a Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,

12b. entgegen § 11a Nr. 1a. bettelt, unter falschen Angaben, Vortäuschen einer Behinderung, Falschangabe über Herkunft oder Lebensgeschichte oder Vorgeben von Unterhaltsverpflichtungen, oder in Begleitung von Kindern oder durch Kinder oder mit Tieren, ohne dass die erforderlichen sowie vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten tiereseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden,

12c. entgegen § 11a Nr. 1b. in Banden organisiert bettelt,

12d. entgegen § 11a Nr. 2 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,

12e. entgegen § 11a Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,

12f. entgegen § 11a Nr. 4 die Notdurft verrichtet,

12g. entgegen § 11a Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,

12h. entgegen § 11a Nr. 6 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,

12i. entgegen § 11b Abs. 1 Sammlungen nicht anzeigt,

12j. entgegen § 11b Abs. 2 Sammelbehältnisse im öffentlichen Raum verteilt,

12k. entgegen § 11c Abs. 1 Tau- oder Kochsalz zur Bekämpfung von Unkraut auf für Dritte oder Tiere zugänglichen Flächen verwendet,

12l. entgegen § 11c Abs. 2 Herbizide außerhalb oder unter Missachtung ihrer Anwendungshinweise verwendet,

12m. entgegen § 11c Abs. 3 die Typenschilder oder Anwendungshinweise nicht 6 Wochen aufbewahrt oder nicht auf Verlangen vorzeigt,

13. entgegen § 13 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabe-

geräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 14. entgegen § 14 aus Gaststätten und Versammlungsräumen, Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 15. entgegen § 15 Sport- und Spielplätze benützt,
 16. entgegen § 16 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 17. entgegen § 17 Tiere so hält, dass andere vermeidbar belästigt werden,
 18. entgegen § 18 in die Wertstoffcontainer Wertstoffe einwirft, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abstellt oder größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 19.-29. weggefallen
 30. entgegen § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder keine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durch führt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis der Rattenbefall beseitigt ist,
 31. die in § 22 vorgeschriebenen vorbeugenden Maßnahmen gegen den Rattenbefall nicht trifft,
 32. entgegen § 23 Abs. 1 Bekämpfungsmittel falsch anwendet, Ködermittel unverdeckt auslegt oder Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste nach Beendigung der Bekämpfung nicht ordnungsgemäß beseitigt und entsorgt,
 33. Warnzettel im Sinne des § 23 Abs. 2 nicht oder nicht auffallend anbringt oder unvollständig ausfüllt,
 34. als Verpflichteter entgegen § 24 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 25 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
 35. entgegen § 27 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 36. unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 27 Abs. 2 anbringt,
 37. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 als Gebäudeeigentümer oder Nutzungsberechtigter überhängenden Schnee und Eis nicht unverzüglich entfernt oder entfernen lässt,
 (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 4, § 26 oder § 29 zugelassen worden ist,
 (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 Euro geahndet werden. Der Oberbürgermeister

wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschrift Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem § 30 zu erlassen („Städtischer Bußgeldkatalog“). Die Verwaltungsvorschrift bestimmt unter Berücksichtigung der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, in welchen Fällen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe die Geldbuße festgesetzt werden soll.

§ 31 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB), dem Sächsischen Straßengesetz, der Straßenverkehrsordnung, dem Tierschutzgesetz, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz sowie Verordnungen über Rasenmäherlärm und über den Lärm von Sport- und Spielstätten, die Polizeiverordnung des Sächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden und die Gefahrenstoffverordnung, die Regelung bezüglich der Nachtzeit in § 25 Abs. 4 SächsPolG sowie die Sondernutzungssatzung und die Grünflächensatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 28.04.2017

Rolf Schmidt,
Oberbürgermeister

Stadtrat und Ausschüsse

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzungstermine des Stadtrates und der öffentlich tagenden Ausschüsse, in der Regel im Ratssaal des Annaberger Rathauses, Markt 1.

Verwaltungsausschuss:

6.6.2017, 18.30 Uhr

Technischer Ausschuss:

8.6.2017, 19.00 Uhr

Stadtrat:

29.6.2017, 19.00 Uhr

Änderungen vorbehalten. **Internet: www.annaberg-buchholz.de/ratsinformationen**

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Grünflächen der Stadt Annaberg-Buchholz (Grünanlagensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Annaberg-Buchholz hat in seiner Sitzung am 27.04.2017 auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen/Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Grünanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen sowie ökologische, kulturelle und soziale Aufgaben erfüllen. Sie dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung. Zu den Grünanlagen gehören insbesondere Parkanlagen, Wasserflächen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sportaußenanlagen.
- (2) Die öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung werden in einem Verzeichnis erfasst, welches als Anlage A Bestandteil dieser Satzung ist. Lage und Grenzen dieser Grünanlagen können im Bürgerzentrum, im Sachgebiet Umwelt und Naturschutz der Stadt Annaberg-Buchholz und/oder unter www.annaberg-buchholz.de eingesehen werden.
- (3) Die öffentlichen Grünanlagen werden als kommunale öffentliche Einrichtungen unterhalten.
- (4) Sonstige öffentlich zugängliche Grünflächen (z. B. Straßenbegleitgrün) werden im Sinne dieser Satzung behandelt.
- (5) Die Vorschriften der jeweils gültigen Polizeiverordnung der Stadt Annaberg-Buchholz bleiben unberührt.

§ 2 Zulässiges Verhalten in öffentlichen Grünanlagen

- (1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen so zu benutzen, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und deren Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherungspflicht bleibt davon unberührt. Eine Verpflichtung der Stadt Annaberg-Buchholz zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Anlagen besteht nicht.
- (3) Für Anlagen oder Anlagenteile können Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder -zeiten festgelegt und die Benutzung durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Nutzungseinschränkungen können weiterhin aus gartenpflegerischen Gründen

oder wegen der Erteilung von Benutzungsausnahmen erfolgen.

(4) Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen, Einrichtungen und Ausstattungen nicht beschädigt sowie andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.

(5) Naturbelassene oder extensiv gepflegte Flächen, z.B. Teile in Parkanlagen, Uferstreifen oder andere Grünflächen sind ökologisch wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die Benutzung dieser Flächen muss in Hinsicht auf den Naturschutz mit besonderer Vorsicht erfolgen.

(6) Das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Behindertenfahrgeräten (außer Autos), Skatern, Rollerblades oder sonstigen Sportgeräten ist gestattet. Auf andere Anlagenbesucher ist Rücksicht zu nehmen.

(7) Das Grillen ist nur auf ausgewiesenen Flächen gestattet. Diese Flächen sind:

- Spielplatz Barbara-Uthmann-Ring
- Halde 116

- Grillplatz hinter dem Friedhof und dem Grundstück der August-Bebel-Straße 33a. Die genaue Lage der ausgewiesenen Flächen ist den Plänen der Anlage B zu entnehmen. Beim Grillen ist zu beachten, dass die Verwendung von Grillgeräten nicht unter Bäumen und nicht in der unmittelbaren Nähe von Ausstattungen wie Spielgeräten, Bänken u. a. erfolgen darf.

Die zum Einsatz kommenden Grillgeräte müssen eine Mindestabrennhöhe von 30 cm über dem Erdboden aufweisen. Einweggrills ohne Standbeine mit o. g. Mindesthöhe, Feuerschalen etc. dürfen zur Vermeidung von Wiesenbränden nicht zum Einsatz kommen. Beim Verlassen der Grillfläche sind sämtliche mitgebrachten Utensilien sowie entstandener Müll wieder mitzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

§ 3 Nicht zulässiges Verhalten in öffentlichen Grünanlagen

(1) In sämtlichen öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen zu verunreinigen, zu verändern oder aufzugraben;
2. Wege und sonstige Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder darauf Gegenstände zu errichten, aufzustellen, anzubringen oder zu lagern;
3. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen und Anlagenflächen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Einfriedungen und Sperren zu überklettern oder zu beseitigen;
4. Anlageneinrichtungen, insbesondere Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, Abfallbehälter und ähnlichem zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen;
5. zu nächtigen, zu zelten oder zu campieren mit oder ohne Wohnwagen;
6. Gewässer oder Brunnenanlagen zu betreten, darin zu baden, zu fischen, zu

verunreinigen oder Boot zu fahren;

7. Eisflächen zu betreten;
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Schlittschuhlaufen...) zu treiben oder zu reiten;
9. außerhalb zugelassener Grillflächen zu grillen oder Feuerstellen zu errichten;
10. ab Waldbrandgefahrenstufe 3 auch auf zugelassenen Grillflächen zu grillen - abrufbar unter: www.mais.de/php/sachsenforst.php
11. gewerbliche Tätigkeiten, insbesondere filmen, fotografieren oder Veranstaltungen oder Feste durchzuführen.

(2) In den öffentlichen Grünanlagen „Schutzteich“, „Köselitzplatz“, „Altstadtterasse“, „Waldschlößchenpark“ und „Alter Friedhof“ ist es verboten:

1. Glasbehältnisse zum Zweck des Alkoholkonsums mitzubringen;
2. im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. des Jahres dienstags bis sonntags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr alkoholische Getränke zu konsumieren oder sich im alkoholisiertem Zustand in der Grünanlage aufzuhalten. Dieses Verbot gilt nicht in genehmigten Einrichtungen der Außengastronomie. Die genaue Lage der Flächen ist dem Plan der Anlage C zu entnehmen.

(3) Spiel- und Sportaußenanlagen sind ein besonders wertvoller Bestandteil der öffentlichen Grünanlagen, sie dürfen täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck benutzt werden.

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es verboten:

1. gefährliche Gegenstände (z. B. Glasflaschen) mitzubringen, ausgenommen davon sind Glasbehältnisse für Babynahrung,
2. alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholisierten Zustand in der Anlage aufzuhalten,
3. zu rauchen sowie Tabakwaren oder Teile davon (z. B. Zigarettenkippen) wegzurufen. Die genaue Lage der Spiel- und Sportaußenanlagen ist dem Plan der Anlage D zu entnehmen.

(4) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Falls der Verursacher nicht unverzüglich den vorherigen oder ordentlichen Zustand herstellt, kann die Wiederherstellung durch die Stadt auf Kosten des Verursachers erfolgen.

§ 4 Genehmigungserteilung/Antragsstellung

(1) Eine Nutzung der Grünanlage, die entgegen den Regelungen in § 3 Abs. 1 und 2 stattfindet oder durchgeführt werden soll, bedarf der Genehmigung der Stadt Annaberg-Buchholz.

(2) Der Antrag auf Genehmigung einer Nutzung ist schriftlich und mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung

bei der Stadt Annaberg-Buchholz zu stellen.

(3) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragsstellers
2. genaue Bezeichnung der Grünanlage
3. Benutzungsart und -dauer, räumlicher Umfang einschließlich Lageplan oder Skizze
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Genehmigung der beantragten Nutzung.
- (5) Die Erteilung einer Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Annaberg-Buchholz. Die Genehmigung wird auf Zeit und/oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Genehmigungsversagung

(1) Eine Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. Dauerschäden an Vegetationsflächen, Bäumen, baulichen Anlagen, Spiel- und Sportstätten, Brunnen oder weiteren Ausstattungen zu erwarten sind,
2. die Nutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
3. die Interessen des Gemeingebrauchs Vorrang gegenüber der Nutzung haben.

(2) Die Genehmigung kann insbesondere auch dann versagt werden, wenn der Antragsteller für zurückliegende Nutzungen fällige Verwaltungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt oder Pflichten aus diesen Genehmigungen nicht oder verspätet erfüllt hat.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 Abs. 1 Ziffer 1-11 kann eine Befreiung erteilt werden wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie mit Denkmalschutzbelangen vereinbar ist.

§ 7 Erhebung von Gebühren

Für die Genehmigung oder die Ablehnung eines Antrages werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der „Satzung der Stadt Annaberg-Buchholz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung vom Antragsteller erhoben.

§ 8 Pflichten des Nutzers

(1) Eine Nutzung darf erst begonnen werden, wenn alle notwendigen Genehmigungen eingeholt sind. Der Antragsteller ist Nutzer im Sinne dieser Satzung.

(2) Erlischt die Nutzungsgenehmigung durch Ablauf oder Widerruf, hat der Nutzer unverzüglich die Nutzung einzustellen, alle von

ihm erstellten Einrichtungen und die zur Nutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den ordnungsgemäßen (verkehrssicheren) Zustand der Anlage auf seine Kosten wiederherzustellen. Die Stadt kann gegen den Nutzer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Der Absatz 2 gilt entsprechend, wenn eine Nutzung ohne Genehmigung ausgeübt wird.

§ 9 Nichtausübung und vorzeitige Beendigung der Nutzung

(1) Der Nutzer hat die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung einer genehmigten Nutzung der Stadt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

(2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Nutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.

§ 10 Haftung und Sicherheiten

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Nutzung ergeben.

(2) Der Nutzer hat alle durch die Nutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Nutzungsanlagen und Gegenstände.

(4) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(5) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Nutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Stadt haftet gegenüber dem Nutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(7) Bei Widerruf der Genehmigung oder bei Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der Grünanlagen besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 11 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, der auch nach Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist nicht beseitigt wird, kann die Stadt an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden diesen Zustand beseitigen. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug vorliegt oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungs-

widrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 4 öffentliche Grünanlagen nicht schonend benutzt, sowie andere Anlagenbesucher gefährdet oder unzumutbar stört,

2. das Gebot der besonderen Vorsicht der nach § 2 Abs. 5 benannten naturbelassenen oder extensiv gepflegten Flächen außer Acht lässt,

3. entgegen § 2 Abs. 7 außerhalb ausgewiesener Flächen grillt,

4. entgegen § 2 Abs. 7 Grillgeräte unter Bäumen und unmittelbarer Nähe von Anlagenrichtungen verwendet,

5. entgegen § 2 Abs. 7 Grillgeräte unter einer Mindestabrennhöhe von 30 cm über den Erdboden benutzt,

6. entgegen § 2 Abs. 7 mitgebrachte Utensilien sowie entstandener Müll beim Verlassen der Grillfläche nicht wieder mitnimmt und sachgerecht entsorgt,

7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen verunreinigt, verändert oder aufgräbt,

8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Wege und sonstige Flächen mit Kraftfahrzeugen befährt oder darauf Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert,

9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen und Anlagenflächen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Einfriedungen und Sperren überklettert oder beseitigt,

10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Anlagenrichtungen zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt,

11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 in öffentlichen Grünanlagen nächtigt, zeltet oder mit oder ohne Wohnwagen campiert,

12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Gewässer und Brunnenanlagen betritt, darin badet, fischt, verunreinigt oder Boot fährt,

13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Eisflächen betritt,

14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport treibt oder reitet,

15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb zugelassener Grillflächen grillt oder Feuerstellen errichtet,

16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 ab Waldbrandstufe 3 auch auf zugelassenen Grillflächen grillt,

17. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 gewerbliche Tätigkeiten, Veranstaltungen oder Feste in öffentlichen Grünanlagen durchführt,

18. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Glasbehältnisse zum Zweck des Alkoholkonsums mitbringt,

19. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 außerhalb genehmigter Außengastronomie im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. des Jahres dienstags bis sonntags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr alkoholische Getränke konsumiert oder im alkoholisiertem Zustand in der Grünanlage aufhält,

20. entgegen § 3 Abs. 3 öffentliche Spiel- und Sportaußenanlagen benutzt,

21. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 gefährliche Gegenstände (z.B. Glasflaschen) mitbringt,

22. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 alkoholhaltige Getränke konsumiert oder an andere zum Verzehr überlässt oder sich im alkoholisierten Zustand in der Anlage aufhält,

23. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 raucht sowie Tabakwaren oder Teile davon (z. B. Zigarettentkippen) wegwirft.

24. den nach § 4 Abs. 5 genehmigte Dauer der Nutzung überschreitet und/oder beauftragte Nebenbestimmungen nicht einhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 28.04.2017

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen A - D der Satzung - Niederlegung:

Die Anlagen A - D der Grünanlagensatzung (öffentliche Grünanlagen, ausgewiesene Grillflächen, Flächen mit Alkoholverbot sowie Spiel- und Sportaußenanlagen) sind im Fachbereich Recht und Ordnung der Stadt Annaberg-Buchholz, Sachgebiet Umwelt und Naturschutz, im Zimmer 1.16 des Annaberger Rathauses niedergelegt und dort öffentlich für jedermann einsehbar.

Öffentl. Bekanntmachung

Satzung der Jagdgenossenschaft Geyersdorf Neufassung beschlossen

Am 5. Mai 2017 wurde durch die Jagdgenossenschaft Geyersdorf eine neue Satzung beschlossen. Diese liegt im Zeitraum vom **29. Mai bis einschließlich 30. Juni 2017** im Fachbereich Bau, Sachgebiet Liegenschaften der Stadt Annaberg-Buchholz, Zi. 2.06 des Annaberger Rathauses zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Thomas Siegel
Jagdvorsteher

Haushaltssatzung der Stadt Annaberg-Buchholz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird: im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 35.129.070,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 35.766.920,00 EUR
- als Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf - 637.850,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf - 637.850,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf 0,00 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf - 637.850,00 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf 0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf - 637.850,00 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 33.585.520,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 32.522.520,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.063.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.072.300,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus

- Investitionstätigkeit auf 5.876.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 1.803.700,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 740.700,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 1.925.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 1.925.000,00 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf - 2.665.700,00 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	auf 300 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 400 v. H.
für die Gewerbesteuer	auf 390 v. H.

§ 6

Der Kämmerin obliegt es, Deckungsvermerke entsprechend § 20 SächsKomHVO-Doppik festzulegen. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik verwendet werden.

§ 7

Der Kämmerin obliegt es, Maßnahmen mit einer Haushaltssperre zu versehen. Investitionsmaßnahmen, für die eine Beantragung von Fördermitteln erfolgte,

dürfen grundsätzlich erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden.

§ 8

Der Kämmerin obliegt es, Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 SächsKomHVO-Doppik für übertragbar zu erklären.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 10.05.2017

gez.

Rolf Schmidt,
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz für das Haushaltsjahr 2017 liegt

vom 29. Mai bis einschließlich 7. Juni 2017

in der Kämmerei der Stadt Annaberg-Buchholz, Markt 1, Zimmer 0.09 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Bestätigung der Kommunalaufsicht

Mit Schreiben vom 10.05.2017 hat das Landratsamt des Erzgebirgskreises den städtischen Haushalt 2017 der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz mit einer Auflage bestätigt.

Polizeiverordnung zum Volksfest „Annaberger Kät“ (Kät - Verordnung)

Der Oberbürgermeister erlässt auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. 1999, S. 466), rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Dezember 2013, zur Regelung von Ordnung und Sicherheit für das Volksfest „Annaberger Kät“ die folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

Die Verordnung regelt die Ordnung und Sicherheit auf dem Festgelände der Stadt Annaberg-Buchholz zum Volksfest „Annaberger Kät“. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Geltungsdauer und Betriebszeiten

- (1) Die Verordnung gilt für die Durchführung der Annaberger Kät vom 07.06.2017 ab 06.00 Uhr bis 28.06.2017 um 22.00 Uhr.
- (2) In Gaststättenbetrieben (Schank- u. Speisewirtschaften) ist der Ausschank und die Musikdarbietung mit Ende der festgelegten Öffnungszeiten der Annaberger Kät einzustellen.
- (3) Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:
- | | | |
|-----|------------|---|
| Fr. | 16.06.2017 | von 17:00 bis 24:00 Uhr |
| Sa. | 17.06.2017 | von 13:00 bis 24:00 Uhr |
| So. | 18.06.2017 | von 13:00 bis 23:00 Uhr |
| Mo. | 19.06.2017 | von 14:00 bis 23:00 Uhr |
| Di. | 20.06.2017 | von 14:00 bis 23:00 Uhr |
| Mi. | 21.06.2017 | von 14:00 bis 23:00 Uhr |
| Do. | 22.06.2017 | von 10:00 bis 12:00 Uhr
(Behindertentag) |
| Do. | 22.06.2017 | von 14:00 bis 23:00 Uhr |
| Fr. | 23.06.2017 | von 14:00 bis 24:00 Uhr |
| Sa. | 24.06.2017 | von 13:00 bis 01.00 Uhr |
| So. | 25.06.2017 | von 13:00 bis 21:00 Uhr |
- (4) Im Zeitraum von einer Stunde nach dem Ende der Öffnungszeiten bis 06.00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festgelände untersagt.

§ 3 Verkehr auf dem Festgelände

- (1) Während der Öffnungszeiten ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art (auch das Rad schieben und das Fahren mit Inline-Skates und Kickboards) auf dem Festgelände grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt nicht für Krankenfahrstühle.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Befahren nur mit Fahrzeugen, die zur Behebung von Havariefällen, zur Platzreinigung und zum Zwecke der Warenbelieferung erforderlich sind, gestattet. Ein Befahren hat im Schritttempo (höchstens 6 km/h) zu erfolgen.
- (3) Während der Auf- und Abbauphase (07. bis 15. Juni 2017 und 26. bis 28. Juni 2017) ist das Befahren nur mit Fahrzeugen gestattet, die für den Geschäftsbetrieb der Kät und zur Erstellung bzw. zum Abbau der Festbetriebe erforderlich sind.

§ 4 Verhalten auf dem Kätgelände

- (1) Innerhalb des Festgeländes hat sich jede Person so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass andere Personen oder Sachen nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.
- (2) Unberechtigte dürfen sich nicht hinter Festbetrieben und im Bereich der Wohnwagen aufhalten.
- (3) Es ist verboten:
- (3.1.) Waffen sowie sonstige Gegenstände und Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühergeräte, Hieb-, Schlag-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Substanzen sowie Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte,
- (3.2.) alkoholische Getränke sowie Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitzuführen,
- (3.3.) Dinge, die den allgemeingültigen Menschenrechten entgegenstehen sowie pornographische Produkte anzubieten. Dies beinhaltet auch die Darbietung von dementsprechenden Programmen bei Schaugeschäften und das Anbieten von menschenverachtenden Handlungen bei Belustigungsgeschäften,
- (3.4.) Feuer zu entzünden sowie Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen,
- (3.5.) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- (3.6.) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.
- (4) Außerhalb der durch die Stadt Annaberg-Buchholz zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Verteilen von Werbematerial aller Art und sonstigen Gegenständen, das Aufsuchen von Bestellungen für Waren oder gewerbliche Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.
- (5) Hunde dürfen auf dem Platz, einschließlich Wohnwagen- und Technikplatz, nicht frei umherlaufen. Sie sind so anzuleinen, dass eine Gefährdung für Besucher und Bedienstete ausgeschlossen ist. Gefährliche Hunde im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden haben einen Beißkorb zu tragen.

§ 5 Anordnung für den Einzelfall

Der Oberbürgermeister oder dessen Beauftragte/r können als Ortspolizeibehörde innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken die erforderlichen Maßnahmen treffen,

um eine im Einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit die Befugnisse der Polizei nicht besonders geregelt sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

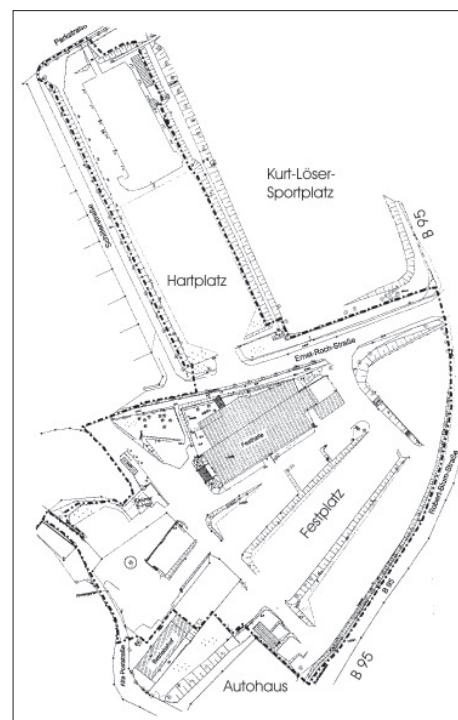
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. in Gaststättenbetrieben nicht mit Ende der festgelegten Öffnungszeiten den Ausschank von Getränken einstellt,
 2. entgegen § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 2 sich auf dem Festgelände aufhält,
 3. entgegen § 3 Abs. 1, 2 und 3 sich auf dem Festgelände unbefugt mit einem Fahrzeug aufhält,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 auf dem Kätgelände Andere belästigt, behindert, gefährdet oder schädigt oder den in den Abs. 3, 4, und 5 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf dem Festgelände zuwiderhandelt,
 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 OwiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen und mindestens 2,50 Euro und höchstens 500,00 Euro bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 20.04.2017
Rolf Schmidt, Oberbürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Verordnung:



Jugendzentrum Meisterhaus

Friedensstraße 2, Tel. 608462, Fax 64511
E-Mail: meisterhaus@ev-jugend-ana.de
Internet: www.meihau.de

Öffnungszeiten:

Di. - Fr. 14 - 20 Uhr
Mi 19.00 - 22.00 (Championscup)
1x monatlich Sa. 10.30 - 13.30 (Brunch)

Regelmäßige Veranstaltungen:

Di. Kreativ- oder Spielenachmittage
Mi. Koch- oder Aktionstag
Do. Tea-Time
Fr. 14.00 Uhr Fußball Turnhalle Talstraße (B 101)
9.6. 17.30 Uhr Face2face am Greifenbach-Stauweiher

Alte Brauerei Jugend- u. Kulturzentrum

Geyersdorfer Straße 34, Tel. 24801, Fax 429 315
Internet: www.altebrauerei-annaberg.de

Öffnungszeiten Jugendcafé:

Mo.15 - 21 Uhr/Di. - Fr. 13 - 23 Uhr (Tel. 4269868)
Medientreff „Webkiste“ (für Kinder) Mo. - Fr. 13 - 18 Uhr
Mi. bis 20 Uhr (Tel. 429316)

Geschäftsstelle / Programm/Vorverkauf

Mo - Fr. 10 - 18 Uhr (Tel. 24801)

Sprachkurse: Tschechisch/Englisch (Tel. 429316)Sport/Tanz: Zumba, Salsa, Tanzkurs

Computerkurse für Kinder, Erwachsene und Senioren
Volxküche (vegetarisches Kochen): Do. ab 18.30 Uhr
Secondhand-Shop: Bücher, LPs, CDs Mo.-Fr. 14-18 Uhr
Schlagzeugunterricht: Di. -Fr. (Tel. 0171 7260825)
Gitarrenunterricht: Mo- Fr. (Tel. 0172 4451987)
einfache Übernachtungsmöglichkeiten: (Tel. 24801)

Veranstaltungen Mai 2017:

27.5. 21 Uhr Metal Invasion: Nargaroth + Absu + Hate
10.6. 21.00 Uhr Skapunk aus Kolumbien - Doctor Krapula
14.6. 18.00 Uhr Kulturmittwoch a. d. Altstadt-Terrasse mit Baby Kreuzberg, Melinee, Electric Lady & Jörg Heinicke - bunter Mix von Künstlern aus Deutschland, Frankreich und Tschechien
30.6. Die Seiten-Quizshow, Part 2:
Das berühmte Seitenquiz hält zum zweiten Mal Einzug in der Alten Brauerei!

CVJM Jugendhaus „Alter Schafstall“

Am Wiesauer Weg 11a, Tel. 52700
www.cvjm-annaberg.de

Kinder bis 14 Jahre Mi. - Fr. 14.00 - 17.30 Uhr
Jugendliche ab 14 J.: Di. - Do. 18.00 - 21.00 Uhr
Fr. 18.00 - 22.00 Uhr

Wöchentliche Angebote Schafstall:

Mi. 18.30 Uhr Musikworkshop
Do. 15.30 Uhr Mädchentreff
Fr. 15.00 - 16.00 Uhr Sport für Mädchen oder Jungen (wöchentlicher Wechsel) TH GS „An der Riesenburg“
Fr. 18.00 - 19.30 Uhr Volleyball (ab 14 Jahre)

Wöchentliche Angebote CVJM:

Haus der Kirche, Kleine Kirchgasse 23
Mo. 16.15 Uhr - 17.15 Uhr Jungschar Jungen (10-14 J.)
Mi. 17.30 Uhr Junge Gemeinde
Do. 17.00 - 18.00 Uhr Jungschar Mädchen (10-14 J.)
So. Volleyball (nach Absprache)

Familienzentrum Annaberg e.V.

Paulus-Jenisius-Str. 21, Tel. 23276, Fax 23287
www.familienzentrum-annaberg.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi., Do. 9.00 - 17.00 Uhr
Di., Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Angebote für Familien

täglich ab 9.00 Uhr Eltern-Kind-Kurs (bitte anmelden)
Mo., Mi. 15.00 - 17.00 Uhr Elternberatung (anmelden)
Di. 13.30 Uhr Opferhilfe
Do. 9.00 - 11.00 Uhr offene Elternsprechstunde
Do. 15.30 Uhr Erlebnisturnen (mit Anmeldung)
Weitere Kurse: www.familienzentrum-annaberg.de

Angebote für Senioren

Mo. 9.00, 10.00, 11.00 Uhr Seniorensportgruppen
Mo. vierzehntägig Hardangerstickerei (ab 8.00 Uhr)
Mi. 14.30 Uhr Seniorensitzstanz
Fr. 10.00 Uhr Sport für Frauen nach Krebs
12.6., 26.6., 14.00 Uhr Selbsthilfegruppe Verwitwete

Haus des Gastes Erzhammer

Buchholzer Straße 2, Tel.425190, Fax 425295

Öffnungszeiten der Rezeption:

Mo. - Fr. 9.00 - 18.00 Uhr, Sa. 9.00 - 15.00 Uhr

Öffnungszeiten Schnitz- und Klöppelschule

Mo. - Do. 10.00 - 17.00 Uhr, Fr. 10.00 - 15.00 Uhr
26. - 30.6. 9.00 - 12.00 Uhr Sommerferien-Werkstatt

Veranstaltungen

5.6. 10.00 Uhr Singen im Buchholzer Wald
10.6. 14.30 Uhr Konzert der Musikschul-Absolventen
15.6. 19.00 Uhr Freies Singen mit Christian Drechsler
15.6. 19.00 Uhr Benefizkonzert mit der Sängerin Sefora Nelson sowie Louisa Colditz
26.6. 19.00 Uhr Die Stunde der Musik

Ausstellungen

bis 11.6. Treppenhaus: Erzgebirgische Liedpostkarten
ab 17.6. Arbeiten von Doreen Fiedler
ab 6.5. Musikzimmer: Ode an Sisyphos, Jörn Michael

Stadtbibliothek

Klosterstraße 5, Tel. 22030, Fax 288508
E-Mail: bibliothek-ana@t-online.de

Öffnungszeiten:

Mo., Do., Fr. 12.00 - 18.00 Uhr
Di. 10.00 - 18.00 Uhr
Sa. 10.00 - 12.00 Uhr

16.6. Auftakt für den Buchsommer 2017:
10 und 13 Uhr Lesungen für Schüler mit Stefan Hähnel

Kunstkeller

Wilischstraße 11, Tel./Fax 42001
www.kunstkeller-annaberg.de

Öffnungszeiten: täglich nach vorheriger Absprache
Grafikkabinett: Künstler der Region und aus Sachsen
ab 24.6. Ausstellung Günther Hornig

Studienraum Carlfriedrich Claus

Johannissgasse 10, www.carlfriedrich-claus.de

Öffnungszeiten: Mi. - Sa. 11.00 - 16.00 Uhr (7.4.-5.10.)
bis 23.6. Jahresausstellung RESOLUTION 100

Atelier Rosa - Sabine Sachs

Obere Wolkensteiner Gasse 3, Tel. 4196552
www.atelier-rosa-sabine-sachs.de

Offenes Atelier: Di. 9.00 - 12.00 Uhr, Kurse auf Anfrage
Kunstkinder: www.kunstkinder-annaberg-buchholz.de

ABC-Galerie in der „Alten Schule“

Barbara-Uthmann-Ring 155

Öffnungszeiten: täglich 11.00 bis 17.00 Uhr
Kindergalerie: Guten Tag, Herr Hundertwasser
Galerie: Landschaftsbilder von 23 Hobbymalern

Atelier WEST

Kupferstraße 2, Tel. 0152 34265151
www.grwest.com

Öffnungszeiten: Di. - So. 14 - 20 Uhr
15.6.-31.7. Vernissage Apnoe - Beendigung der Atmung
25.6. Buchlesung/Vorstellung „Die Cannes-Brillianten“

Erzgebirgsmuseum mit Bergwerk

Große Kirchgasse 16, Tel. 23497, Fax 676112

Öffnungszeiten: täglich 10.00 - 17.00 Uhr
Führungen im Bergwerk: Mo - Fr. 12.00 und 15.00 Uhr
Sa, So. 11.00, 12.30, 14.00 und 15.30 Uhr
bis 5.11. Ausstellung: Reformation, was ist das?
1.6. Kindertag: kostenloser Eintritt bis 18 Jahre
3. - 4.6. Bergbau-Erlebnistage „Geheime Gänge ...“

Museum Frohnauer Hammer

Sehmatalstr. 3, Tel. 22000, Fax 671277

tägliche Führungen: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Schauschmieden: 10.6. ab 18 Uhr (bitte anmelden)
1.6. Kindertag: kostenloser Eintritt bis 18 Jahre
ab 1.6. Märchenausstellung: „Es war einmal ...“
3., 4., 5.6. Erlebnistage/Dt. Mühlentag: Schauschmieden

Bergschmiede Markus Röhling

Markus-Röhling-Weg 1, Tel. 4269864

Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertage von 11.00-19.00 Uhr

Besucherbergwerk Markus-Röhling-Stolln

Sehmatalstr. 15, Tel. 52979, Fax. 542631
www.roehling-stolln.de

Öffnungszeiten:

täglich von 10.00 - 16.00 Uhr stündlich Führungen
(ca. 80 min.) - ab sechs Jahre und ab vier Personen

Dorotheastolln/Himmlisch Heer

Dorotheenstr. 8, Tel. 66218

Öffnungszeiten: Mo.- Fr. 7.00 - 15.00 Uhr

Sa. 10.00 und 14.00 Uhr (Führungsbeginn)
Sonder- und Sonntagsführungen: Tel. 66218

Adam-Ries-Museum

Johannissgasse 23, Tel. 22186
www.adam-ries-museum.de

Adam-Ries-Museum/Schatzkammer der Rechenkunst

Di. - Fr. 10.00 - 16.00 Uhr, Sa./So. 12.00 - 16.00 Uhr

St. Annenkirche

Kleine Kirchgasse 23, Tel. 23190, Fax 288577
www.annenkirche.de

Besichtigungszeiten

Mo. - Sa. 10 - 17 Uhr, So./Feiertage 12 - 17 Uhr

öffentliche Führungen:

Führungen finden auf Anfrage statt.

Sonderveranstaltungen

12.6. 20.00 Uhr 10. Philharmonisches Konzert der Erzgebirgischen Philharmonie Aue
24.6. 17.00 Uhr Konzert für Trompete und Orgel
bis 30.6. interaktive Ausstellungstafel der Silbermannstiftung, Thema: „Klang der Reformation“

Veranstaltungen in Buchholz

14-tägig Di., ab 14.00 Uhr Kreativtreff im Felsenkeller
21.6. 9.30 Uhr Frauenfrühstück im Haus Fröbelstraße 10
24.6. ab ca. 19.00 Uhr „Nacht der Tausend Sterne“ auf der Halde 116, Disko und gastronomische Versorgung

Bergkirche St. Marien

Öffnungszeiten: täglich 11.00 - 17.00 Uhr
Führungen: auf Anfrage
Holzbildhauer-Kunstwerk „Bergmännische Krippe“

Schwimmhalle Atlantis

Sauna: täglich 9.00 - 22.00 Uhr
Schwimmhalle:
Di., Do. 6.00 - 7.00 Uhr Frühschwimmen
Di. u. Do. 11.00 - 22.00 Uhr
Mi., Fr., Sa, So. 10.00 - 22.00 Uhr
Feiertage, Ferien 9.00 - 22.00 Uhr

Tourist-Information

Buchholzer Straße 2, Tel. 19433, Fax 5069755
Mail: tourist-info@annaberg-buchholz.de

Öffnungszeiten: täglich 10.00 - 18.00 UhrAltstadtführungen (Treffpunkt Tourist-Information):

Di., Do. 14.00 Uhr, Sa. 11.00 Uhr

Themenführung (ab Portal der Annenkirche):

5.6. 14.00 Uhr Lebendige Stadtgeschichte - anno 1550
17.6. Zwischen Friedhof & Schießplatz - Sonderführung zur Annaberger Kät

Manufaktur der Träume

Buchholzer Straße 2, Tel. 425-284, Fax 5069755
Mail: manufaktur@annaberg-buchholz.de
Internet: www.manufaktur-der-traeume.de

Öffnungszeiten: täglich 10.00 - 18.00 UhrÖffentliche Führungen: samstags ab 10.30 Uhr

1.6. Kindertag: kostenloser Eintritt bis 18 Jahre
bis 8.10. Sonderausstellung: Kaffee, ein globaler Erfolg
Die Kulturgeschichte der Kaffeebohne im Blickpunkt.

Silberlandhalle Annaberg-Buchholz

Talstraße 8, Tel.: 44953, Fax: 429 516
E-mail: sport@annaberg-buchholz.de

Öffnungszeiten: täglich 7.00 - 22.00 Uhr

Sport / Turniere / Veranstaltungen

29.5. 14.00 Uhr Volleyball, Endrunde

31.5. 14.00 Uhr Volleyball, Endrunde Kl. 11 - 13

2.6. 9.00 Uhr Zweifelderball, Finale

11.6. 8.00 Uhr ATV Frohnau: Kreis-, Kinder- und Jugendspiele Turnen im Erzgebirgskreis

23.6. ab 8.00 Uhr Berufsschulzentrum Volleyballturnier

Handballclub Annaberg-Buchholz

Die Punktspielsaison ist beendet.

ATV Frohnau Volleyball Damen

Die Punktspielsaison ist beendet.

VfB Annaberg - Sportplatz Kurt Löser

27.5. 10.30 Uhr, Landesklasse
B-Junioren - FSV Motor Marienberg

28.5. 10.30 Uhr, Landesklasse
A-Junioren - SPG Rodewisch/Grünbach/
Muldenhammer
15.00 Uhr, Kreisoberliga
Herren - FSV Zschopau/Krumhermersdorf

16.6. 9.00 Uhr Vorschulturnier Kreissportbund

18.6. 12.30 Uhr 1. Kreisliga
2. Herren - TSV Geyer
15.00 Uhr Kreisoberliga
1. Herren - FSV Blau-Weiß Schwarzenberg

ESV Buchholz Sportplatz Neu-Amerika

28.5. 15.00 Uhr, 1. Kreisliga
Herren - VfB Annaberg 09 2

11.6. 15.00 Uhr 1. Kreisliga
Herren - SG Rotation Borstendorf

SV Geyersdorf Sportplatz/Turnhalle

Abteilung Tischtennis:

Die Punktspielsaison ist beendet.

**Turnhalle im „Sportpark Grenzenlos“
Tischtennisclub Annaberg TTC**

10.6. und 11.6. 8.00 - 18.00 Uhr
Kreis-, Kinder- und Jugendspiele
Die Punktspielsaison ist beendet.

Badmintonverein Annaberg-Buchholz

Die Punktspielsaison ist beendet.

**TSV 1847 Buchholz e. V.
Floorball (Unihockey)**

jeweils dienstags 20.00 - 22.00 Uhr

**Begegnungszentrum „Zur Spitze“
Barbara-Uthmann-Ring 153, Tel. 671166**

Öffnungszeiten: täglich ab 11.00 Uhr
Klappeln: vierzehntägig, ab 18.30 Uhr

Veranstaltungen im Mai 2017:

1.6. 15.00 Uhr Spielenachmittag
8.6. 15.00 Uhr Historischer Filmmachmittag
12.6. 15.00 Uhr Handarbeitsnachmittag
15.6. 15.00 Uhr Heitere Kaffeestunde

16.6. 15.00 Uhr Lust am Lesen
18.6. 15.00 - 18.00 Uhr Tanztee in den Sommer
19.6. 10.00 Uhr Schmetterlingswanderung
15.00 Uhr Singen macht gesund
21.6. 15.00 Uhr Der besondere Vortrag:
„Alltag und Lebensweise der Menschen zur Zeit
des Adam Ries im 16. Jahrhundert“
26.6. 15.00 Uhr Handarbeitsnachmittag
28.6. 15.00 Uhr „Cuba, schönes Cuba“:
Impressionen einer Reise
29.6. 15.00 Uhr Spielenachmittag

Neuer Seniorenbeirat-Ansprechpartner

Frank Latta (Vorsitzender) Tel. 608963
Hans-Günther Schubert (stv. Vorsitz.) Tel. 506880
Jürgen Förster Tel. 44181
Steffen Schmidt Tel. 25923
Dagmar Schwipper Tel. 51177
Hannelore Steinhorst Tel. 52280
Petra Wagner Tel. 44760
Gaby Zocher Tel. 57292

Kindertreff Stadtmitte

Museumsgasse 5, Tel. 44892

Öffnungszeiten (Schulzeit) Mo., Fr. 12.00 - 17.00 Uhr
Di., Do. 9.00 - 20.00 Uhr, Mi. 12.00 - 20.00 Uhr
Täglich kostenloses Mittagessen

Mo. Kochkurs „Juniorpfanne“
Flöten- und Gitarrenunterricht,
Jungenprojekt inklusive
Di. Trommeln und Medienprojekt mit Simon
Jungenprojekt: Holzwerkstatt
ab 17.45 Uhr Mädchenabende:
30.5. verrücktes Fotoshooting
6.6. Bilderrahmen gestalten
13.6. Vorbereitung Mädchenfreizeit
20.6. Grillen
Mi. nachmittags Jungenprojekt inklusive: Modellbau
15.45 Uhr Kinder-Bibelclub
ab 17.45 Uhr Jungsabende:
31.5. Medienprojekt
7.6. Entdeckermobil Rally
14.6. Vorbereitung Jungenfreizeit
21.6. Grillen
Do. wöchentlich ab 9.00 Uhr Eltern-Kind-Kreis
Trommeln und Medienprojekt mit Simon
nachmittags Jungenprojekt inklusive: LEGO bauen
Kreativangebot und Medienprojekt
Fr. Jungenprojekt inklusive
14.00 Uhr Fußball: Turnhalle Talstraße an der B 101
im Stadtteil Buchholz, gemeinsame Spielzeit

Besondere Angebote/Informationen:

25. - 28.5. Pfadfinderlager (gesonderte Anmeldung)
Am 26.5. bleibt der Kindertreff geschlossen.
1.6. 14.00 bis ca. 19.00 Uhr Tolles Kinderfest mit
Überraschungsausflug
26.6. Ferienbeginn: Es gilt ein extra Ferienplan

Clubkino Neues Konsulat e.V.

Buchholzer Straße 57, www.neueskonsulat.de

10.6. 20.00 Uhr
Unter dem Motto Party-Monster lädt das Konsulat
letztmalig vor der Sommerpause zu Musik und Film ein.
Die DJ's Bolle und Brainson bringen passend zum Film
ihre Plattenteller zum Glühen.

Sprechstunde Friedensrichter/in

21.6. 16.30 - 18.00 Uhr Haus des Gastes Erzhammer
Bitte Termine unter Telefon (03733) 425-231 im
Fachbereich Recht und Ordnung der Stadt anmelden.

Friedensrichter haben vor allem die Aufgabe, Streit vor
allem im privaten Bereich durch Schlichtungen oder
Vergleiche beizulegen. Bei vielen solcher Gerichtspro-
zesse ist vorher der Besuch eines Friedensrichters
vorgeschrieben.

Feuerwehrdienste

Annaberg, Buchholz, Cunersdorf, Frohnau:
montags, 19.00 - 21.00 Uhr

Geyersdorf: vierzehntägig freitags 19.00 - 21.00 Uhr

**GREIFENSTEIN-
FESTSPIELE**

Europas schönste Felsenbühne

2017

Juni

Sa 10. 19.00 **Konzerteinführung**
19.30 **10. Philharmonisches Konzert**
(Kulturhaus Aue)
Mo 12. 20.00 **10. Philharmonisches Konzert**
(St. Annenkirche Annaberg-B.)
Fr 16. 10.30 **Der Räuber Hotzenplotz**
Sa 17. 17.00 Kirchenkonzert
(St. Wolfgang Schneeberg)
So 18. 15.00 **Winnetou I**
Mo 19. 10.30 Der Räuber Hotzenplotz
Di 20. 10.30 Der Räuber Hotzenplotz
Mi 21. 10.30 Winnetou I
Do 22. 10.30 **Die Geschichte**
vom Kleinen Muck
16.00 Instrumentenstraße
(Kreismusikschule Aue)
18.00 Konzert (Kulturhaus Aue)
Sa 24. 15.00 Die Geschichte vom Kleinen Muck
So 25. 15.00 Der Räuber Hotzenplotz
15.00 3. Klassik am Nachmittag
Sinfonische Serenaden
(Kulturhaus Aue, Kleiner Saal)
Di 27. 15.00 Winnetou I
Mi 28. 10.30 Die Geschichte vom Kleinen Muck
Do 29. 10.30 Winnetou I
Fr 30. 21.00 **Janis & The Kozmic Flowers**
A Tribute to Janis Joplin

Juli

Sa 1. 10.30 Der Räuber Hotzenplotz
18.00 **Musiksommer Erzgebirge**
MÄRCHEN sagenhaft
(Rittergut Olbernhau)
So 2. 15.00 **Sissy**
17.00 **Musiksommer Erzgebirge**
MÄRCHEN sagenhaft
(Ratshaus Hof Aue)
Di 4. 10.30 Die Geschichte vom Kleinen Muck
Do 6. 10.30 **PREMIERE Ronja Räubertochter**
Sa 8. 20.00 **Musiksommer Erzgebirge**
Nacht der Leidenschaft
(Waldbühne Augustusburg)
21.00 **Elfen-Feuer ZWISCHEN FELSEN**
So 9. 15.00 Sissy
16.00 **Musiksommer Erzgebirge**
MÄRCHEN sagenhaft
(Schlosspark Schlettau)
Mo 10. 10.30 Der Räuber Hotzenplotz
Di 11. 15.00 Ronja Räubertochter
Mi 12. 15.00 Sissy
Do 13. 10.30 Die Geschichte vom Kleinen Muck
Fr 14. 21.00 **Sommer-Nacht-Traum**
Sa 15. 20.00 **Musiksommer Erzgebirge**
MÄRCHEN sagenhaft
(Altstadterrassen Annaberg-B.)
21.00 **Elfen-Feuer ZWISCHEN FELSEN**

SERVICE

Eduard-von-Winterstein-Theater
Buchholzer Straße 65
09456 Annaberg-Buchholz

03733.1407-131
www.winterstein-theater.de


**CUNERSDORFER
MITTEILUNGEN**

Am 12. Mai wurde Ortschaftsräten und Gästen erstmals eine inhaltsreiche Broschüre vorgestellt, die anlässlich des Festjahres 650 Jahre Cunersdorf entstanden ist. Über 20 interessierten Bürger hatten sich dazu in der Sitzung des Ortschaftsrates eingefunden. Ein musikalischer Höhepunkt war dabei die Darbietung des Cunersdorfer Liedes durch Gabriele Schmieder und Jonas Engert. In der Broschüre finden sich viele Daten und Fakten zur Ortsgeschichte sowie zum Festjahr 2017. Autoren des Sonderheftes sind Dieter Leicht und Karl-Heinz Vogel. Gabriele Langer gab der Broschüre ein ansprechendes Layout. Außerdem steuerte Cathrin Schaarschmidt schöne Fotos bei. Das Heft ist für 5 € u. a. bei Ortsvorsteher Volker Krämer, Tel. 03733 64092, E-Mail: kraemerv@web.de sowie zu den Veranstaltungen im Festjahr erhältlich.

- Informiert wurde über drei Varianten, die der Fachbereich Bau der Stadt für einen behindertengerechten Eingang am Haus der Vereine vorschlägt. Favorisiert wird eine bauliche Lösung am linken Eingang. Sie soll im Herbst 2017 realisiert werden.

- Problematisch ist, dass der Stadt erst ab Juni Ein-Euro-Jobber zur Verfügung stehen. Sie hatten regelmäßig Pflegearbeiten am Waldhaus vorgenommen. Im Vorfeld von



Konzerten am 25. und 27. Mai sind die Arbeiten deshalb von Mitarbeitern des städtischen Betriebshofes ausgeführt worden.

- Am 12. Mai führten die Nutzer des Hauses der Vereine einen Frühjahrssputz am Gebäude durch. Bis zum Festwochenende soll das gesamte Gelände attraktiver gestaltet werden. Die planerische Grundlage dafür wird durch eine Cunersdorfer Landschaftsarchitektin geschaffen. Realisiert werden sollen die Maßnahmen durch Azubis des Institutes zur Ausbildung Jugendlicher (IAJ).
- Mit viel Begeisterung wurde am 30. April der erste Auftritt von CUNI, dem Cunersdorfer Maskottchen aufgenommen (Foto oben).

Festjahres-Veranstaltungen Juni

10.6. 18.00 Uhr Konzert Bläserquartett der Kreismusikschule Müritz in der Kirche
17.6. 9.00 Uhr Volleyballturnier mit Beach Party auf dem Sportplatz
24.6. 19.30 Uhr Andacht auf dem Friedhof und Johannisfeuer auf dem Grillplatz


**FROHNAUER
MITTEILUNGEN**

Schwerpunkte der Sitzung des Ortschaftsrates Frohnau am 18. Mai war die Förderung der örtlichen Vereine. Diese tragen wesentlich zum örtlichen Leben bei. Ein herausragendes Beispiel war im Vorjahr das Hammerfest, das fast ganz von örtlichen Vereinen organisiert und durchgeführt wurde (Foto). Auch 2017 stellt der Ortschaftsrat Gelder aus seinem Fonds zur Verfügung, mit denen Vereinsaktivitäten unterstützt werden. Aktuelle Anträge liegen dazu vor. Der ATV Frohnau bittet um eine Unterstützung für seine Kinder- und Jugendarbeit. Der Verein Schutz- und Gebrauchshunde Sportverband e. V. möchte gern eine finanzielle Hilfe für die Ausrichtung der Wettkämpfe um den Adam-Ries-Pokal. Der Schlettauener Schützenverein e. V., der in Frohnau aktiv ist, beantragt eine Unterstüt-



zung für den Einbau einer elektronischen Anlage in seinem Schießstand. Der Verein „Markus-Röhling-Stolln e. V.“ will seine „Wismut-Kneipe“ weiter ausbauen und bittet dafür um eine Förderung durch den Ortschaftsrat. Die Ortsfeuerwehr Frohnau würde sich über Fördergelder für eine Ausfahrt der Kameraden freuen. Erneut erhält auch der örtliche Schnitzverein in diesem Jahr Mittel zum Erhalt der Frohnauer Ortspyramide.

- Ausgiebig diskutiert wurde in der Sitzung das Thema „Wettkrähen“. Es soll im Zusammenhang mit der Frohnauer Kirmes stattfinden. Konkret ging es im Ortschaftsrat um Tag, Ort und Zeit der Veranstaltung.

- Ortsvorsteher Lutz Müller informierte, dass die im Frühjahr beschädigten Wanderwegeschilder fast alle durch Wanderwegewart Kai Walther repariert wurden.

- Herzlich bedankt sich der Ortschaftsrat beim Jugendclub Frohnau e. V. für die gelungene und ideenreiche Organisation und Durchführung des Hexenfeuers. Mit zirka 500 Einwohnern und Gästen gab es eine sehr gute Besucherresonanz.

Kontakt:

Ortsvorsteher Lutz Müller,
 Albertstraße 16, Tel. 25703

Veranstaltungen

Schauschmieden: **10.6.** 18 Uhr, Tel. 22000


**GEYERSDORFER
NACHRICHTEN**

Am 24. April trafen sich die Mitglieder des Ortschaftsrates Geysersdorf zu ihrer turnusmäßigen Sitzung im ehemaligen Rathaus des Ortsteiles. Im Mittelpunkt standen das Spielplatzfest 2017, die Verwendung von Geldern aus dem Fonds des Ortschaftsrates, das Gelände der ehemaligen Getreidewirtschaft sowie im nichtöffentlichen Teil einige Grundstücksangelegenheiten.

- Das erste Geysersdorfer Spielplatzfest im September 2016 war eine gelungene Sache und wurde von Einwohnern und Gäste sehr gut angenommen. Deshalb soll es auch in diesem Jahr wieder gefeiert werden. Die engagierten Organisatorinnen Susann Porstmann und Katja Flierl haben sich diesbezüglich schon Gedanken gemacht und trugen dem Ortschaftsrat am 24. April ihre Ideen vor. Als Termin wird der 2. September vorgeschlagen. Dieser kollidiert nicht mit anderen städtischen Veranstaltungen. Nach dem Apfel-Motto im Vorjahr soll in diesem Jahr die Pflaume im Mittelpunkt stehen. Im Hinblick auf das kurz vorher stattfindende Märchenfilmfestival „Fabulix“ will man das Märchen „Das tapfere Schneiderlein“ thematisieren. Gedacht wird an Angebote wie das Filzen von Pflaumen und das Herstellen von Pflaumenmus. Wünschenswert ist, dass sich zur Vorbereitung und Organisa-



tion wieder eine kleine Gruppe zusammenfindet. Am 31. Mai will sie sich das erste Mal im ehemaligen Rathaus treffen.

Auch die Kindertagesstätte „Eichhörnchen“ wird das Spielplatzfest unterstützen. Angefragt werden soll auch die mobile Mosterei, die im Vorjahr vor Ort frischen Saft presste. Auch einen Clown will man einladen.

- Aus dem Fonds des Ortschaftsrates werden Gelder für Restleistungen bei der Pflasterung vor der Turnhalle sowie für die Reparatur der Beleuchtung am Geysersdorfer Sportplatz bereit gestellt.

- Ortsvorsteher Thomas Siegel informierte, dass im Technischen Ausschuss über das Gelände des ehemaligen oberen Bahnhofes bzw. der ehemaligen Getreidewirtschaft gesprochen wurde. Nach 1945 ließ dort die SDAG Wismut Uranerz verladen. Dadurch handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche. Diese wird in künftigen Jahren im Auftrag der Wismut GmbH saniert und wieder nutzbar gemacht.